

**Satzung
über den Schutz des Baumbestandes
der Stadt Sarstedt**

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229) — zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.9.1989 (Nieders. GVBl. S. 345) — und § 28 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nieders. GVBl. S. 31) — zuletzt geändert durch Artikel III, Absatz 4 des Gesetzes vom 11.04.1986 (Nieders. GVBl. S. 103) — hat der Rat der Stadt Sarstedt in seiner Sitzung am 12.12.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Schutzzweck

Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, um zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen, um das Kleinklima zu verbessern und schädliche Einwirkungen abzuwehren, wird in der Stadt Sarstedt der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt. Die Erhaltung und Erweiterung des geschützten Baumbestandes ist zu fördern.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das gesamte Gebiet der Stadt Sarstedt.

§ 3
Sachlicher Geltungsbereich

1. Geschützt sind alle Laubbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr sowie Eiben mit einem Umfang von 40 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.

Geschützt sind fernerhin Ersatzanpflanzungen nach Maßgabe der §§ 6 Absatz 2 und 8 auch dann, wenn die zu diesem Zweck angepflanzten Bäume die in Satz 1 und 2 bestimmte Größe noch nicht erreicht haben.

2. Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnußbäumen und Eßkastanien.
3. Ferner sind ausgenommen alle Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz sowie diejenigen Bäume, die aufgrund der §§ 24 ff. Naturschutzgesetz anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.
4. Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind oder sie nach Absatz 2 vom Schutz ausgenommen wären.

§ 4
Verbotene Maßnahmen

1. Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.
2. Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch
 - a) Befestigungen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. Ausheben von Gräbern und Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern oder Anschütten bzw. Streuen von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
 - d) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln, davon bleiben die den Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes genügenden Pflanzenschutz- und -stärkungsmittel und Wachstumsregler im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft unberührt.
 - e) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen.

Satz 1, Buchstaben a und b gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen eine Schädigung der Bäume getroffen ist.

3. Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 5
Ausnahmen

1. Von den Verboten des § 4 sind
 - ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen
 - ordnungsgemäße Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen
 - Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen und Gärtnereien und
 - Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung öffentlicher Grünanlagen sowie Verkehrsflächennicht berührt.
2. Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr (Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht). Sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
3. Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran nicht mit zumutbarem Aufwand zu besorgen ist,
- e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
- f) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landschaftspflege und des Naturschutzes vereinbar ist oder
- g) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

§ 6
Verfahren für Ausnahmegenehmigungen

1. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 5 ist bei der Stadt Sarstedt schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. Lage-skizzen, Fotos) die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.
2. Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahmegenehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume in einer der Bestandsminderung angemessenen Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume zu einem vom Antragsteller zu tragenden, seine Leistungsfähigkeit berücksichtigenden Kostenaufwand zu pflanzen und zu erhalten. Dies gilt nicht, wenn die Ausnahmegenehmigung im überwiegenden öffentlichen Interesse erteilt worden ist.
3. § 31 BauGB bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 7
Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen

geschützten Bäume im Sinne des § 1, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.

2. Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag gem. § 6 Absatz 1 dem Bauantrag beizufügen.

§ 8 Folgenbeseitigung

1. Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
2. Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte, der einen verbotenen Eingriff im Sinne des Absatzes 1 nicht zu vertreten hat, muß durch die Stadt angeordnete oder durchgeführte Ersatzanpflanzungen oder Maßnahmen der Folgenbeseitigung dulden.
3. Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen nach Absatz 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt abtritt. Die Stadt ist verpflichtet, das Angebot, den Ersatzanspruch abzutreten, anzunehmen.

§ 9 Erfüllung der Verpflichtung zur Ersatzanpflanzung

Die Verpflichtung zur Ersatzanpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Hat der Verpflichtete das mangelnde Anwachsen des Baumes zu vertreten, so ist er zur nochmaligen Ersatzanpflanzung verpflichtet.

§ 10

Für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß §§ 6 Absatz 2 und 8 haftet auch der Rechtsnachfolger des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt,
- b) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt
oder
- c) eine Anzeige nach § 5 Absatz 2 letzter Satz unterläßt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 DM geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sarstedt, den 12. Dezember 1989

Stadt Sarstedt

Gleitz
Bürgermeister

Wondratschek
Stadtdirektor
